

Jugendordnung BVB 49/76 e.V.

Die Berliner Billard Youngsters stellen eine Untergliederung des Billard Verband Berlin 49/76 e.V. (BVB 49/76 e.V.) für den Bereich „Jugend“ dar.

Sie haben die ihnen zufließenden Mittel (Sponsoren, Förderer) offenzulegen sowie über die vom BVB zur Verfügung gestellten Beträge zur Jahreshauptversammlung des BVB 49/76 e.V. einen Rechenschaftsbericht und einen Haushaltsplan vorzulegen.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der **Berliner Billard Youngsters** sind die auf dem Landesjugendtag gewählten Jugendvertreter für jede Sportart (Pool, Snooker, Karambol) sowie alle Mitglieder bis 21 Jahre, die **aktive** Mitglieder eines dem BVB 49/76 e.V. (Billard Verband Berlin 49/76 e.V.) angeschlossenen Vereins sind, sowie die gewählten Jugendleitungen der Vereine.

§ 2 Aufgaben

Die Berliner Billard Youngsters verwalten sich im Rahmen dieser Ordnung und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

Aufgaben der Berliner Billard Youngsters sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes.
- b) Förderung des Billardsports im Bereich der Jugendarbeit.
- c) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung der Jugendlichen miteinander, innerhalb der Gemeinschaft und in der Gesellschaft.
- e) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten.
- f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- g) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Berliner Billard Youngsters sind:

- der Landesjugendtag
- der Landesjugendausschuss

§ 4 Landesjugendtag

- a) Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der Berliner Billard Youngsters und setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern des BVB 49/76 zusammen, die das 10 Lebensjahr vollendet haben.

Jugendordnung BVB 49/76 e.V.

- b) Aufgaben des Landesjugendtages sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und die Tätigkeit des Landesjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Landesjugendausschusses
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung und Wahl des Landesjugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Landesjugendtag findet jährlich statt. Er wird vier Wochen vorher vom Landesjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. vorhandenen Anträge durch E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse aller angeschlossenen Vereine einberufen.
- d) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Landesjugendausschusses muss ein außerordentlicher Landesjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Landesjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Mitglieder der Berliner Billard Youngsters, die das 12 Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Landesjugendausschuss

- a) Der Landesjugendausschuss besteht aus:
- Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - 3 JugendvertreterInnen (früher: „Jugendwarte“)
 - und zwei JugendvertreterInnen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- b) Der/die Vorsitzende des Landesjugendausschusses vertritt die Interessen der Berliner Billard Youngsters nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Landesjugendausschuss ein volljähriges anderes Landesjugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Verbandspräsidiums, welches die Landesjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des BVB 49/76 e.V. und kann gegebenenfalls durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten werden.

Jugendordnung BVB 49/76 e.V.

- c) Die Mitglieder des Landesjugendausschusses werden von dem Landesjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Landesjugendausschusses im Amt.
- d) In den Landesjugendausschuss ist jedes Mitglied des BVB 49/76 e.V wählbar.
- e) Der Landesjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des BVB 49/76 e.V., der Verbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Landesjugendtages. Der Landesjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Landesjugendtag und dem Präsidium des BVB 49/76 e.V. rechenschaftspflichtig.
- f) Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Landesjugendausschusses ist vom/von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Landesjugendausschuss ist zuständig für alle Jugend-Angelegenheiten des Verbandes. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Landesjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landesjugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Ordnungen des BVB 49/76 e.V..

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Landessjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Bestätigung der Mitgliederversammlung des BVB 49/76 e.V. am 19. Dezember 2013 in Kraft.